

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach

## für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

vom 28.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 24.11.2022 hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2022</u>	<u>2023</u>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.450.400 €	1.516.550 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.582.850 €	1.660.750 €
der <u>Jahresfehlbedarf</u>	auf	<b>-132.450 €</b>	<b>-144.200 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-80.000 €	-68.650 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	405.700 €	609.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.170.000 €	438.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-764.300 €	171.100 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	764.300 €	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	27.200 €	223.800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	737.100 €	-223.800 €
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	<b>-107.200 €</b>	<b>-121.350 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2022</u>	<u>2023</u>
zinslose Kredite	auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite	auf	764.300 €	0 €
zusammen	auf	764.300 €	0 €

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2022</u>	<u>2023</u>
- Grundsteuer A	auf	330 v.H.	330 v.H.
- Grundsteuer B	auf	400 v.H.	400 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	60,00 €	60,00 €
- für den zweiten Hund	auf	120,00 €	120,00 €
- für jeden weiteren Hund	auf	180,00 €	180,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	500,00 €	500,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	1.000,00 €	1.000,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	1.000,00 €	1.000,00 €

### § 5 Beiträge

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	23,93 €/ha	23,93 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	15,00 €/ha	15,00 €/ha

### § 6 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Kleinschwimmbades im Ortsteil Gimsbach werden wie folgt festgelegt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Erwachsene	2,50 €	2,50 €
Zehnerkarte für Erwachsene	20,00 €	20,00 €
Saisonkarte für Erwachsene	25,00 €	25,00 €
Jugendliche von 6-14 Jahren	1,50 €	1,50 €
Zehnerkarte für Jugendliche von 6-14 Jahren	12,00 €	12,00 €
Saisonkarte für Jugendliche von 6-14 Jahren	20,00 €	20,00 €
Familiensaisonkarte	60,00 €	60,00 €

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 1.258.210,64 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt rund 1.213.306 €, zum 31.12.2021 961.106 €, zum 31.12.2022 828.656 € und zum 31.12.2023 684.456 €.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

Matzenbach, den 28.11.2022

gez.  
- Müller -  
Ortsbürgermeisterin

### Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.12.2022 bis 20.12.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 29.11.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.  
- Lothschütz -  
Bürgermeister